

# AMTSBLATT

DER

## EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

30. JANUAR 1961

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

4. JAHRGANG Nr. 7

### INHALT

#### EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

##### EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

##### DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

###### Mitteilungen

- Ersetzung einiger Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses  
in verschiedenen fachlichen Gruppen* ..... 69/61

#### EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

##### DER RAT

###### Verordnungen

- Verordnung Nr. 7 a zur Aufnahme bestimmter Waren in die Liste des  
Anhangs II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirt-  
schaftsgemeinschaft* ..... 71/61

##### KOMMISSION

##### EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS

###### Mitteilungen

- Unterzeichnung von vier Finanzierungsabkommen* ..... 73/61

###### Bekanntmachungen

- Ausschreibung Nr. 77 — Öffentliche Ausschreibung der Republik Kongo  
für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Euro-  
päischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben* ..... 75/61
- Ausschreibung Nr. 78 — Öffentliche Ausschreibung der Republik Kongo  
für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Euro-  
päischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben* ..... 76/61
- Ausschreibung Nr. 79 — Öffentliche Ausschreibung der Republik Kongo  
für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Euro-  
päischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben* ..... 77/61
- Ausschreibung Nr. 80 — Öffentliche Ausschreibung der Islamischen  
Republik Mauretanien für ein von der Europäischen Wirtschafts-  
gemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vor-  
haben* ..... 79/61

# DAS STATISTISCHE AMT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

veröffentlicht monatlich:

## Allgemeines Statistisches Bulletin

### *Industrielle und landwirtschaftliche Produktion*

- Produktionsindizes der einzelnen Industriezweige
- Produktion der wichtigsten industriellen Produkte
- Landwirtschaftliche Produktion

### *Binnenhandel und Transport*

- Indizes der Umsätze im Einzelhandel
- Eisenbahntransport und Binnenschifffahrt

### *Beschäftigung, Arbeitslosigkeit, Löhne*

- Indizes der beschäftigten Arbeiter und der Arbeitsstunden in der Industrie
- Arbeitsdauer in der Industrie
- Arbeitslosigkeit und offene Stellen
- Bruttostundenlöhne in der Industrie

### *Preise*

- Indizes der Verbraucherpreise nach Ausgabenkategorien
- Indizes der Großhandelspreise nach Erzeugnisgruppen

### *Außenhandel*

- Gesamtaußenhandel der EWG nach Handelszonen
- Indizes des Volumens und der Durchschnittswerte

### *Öffentliche Finanzen, Geld- und Kreditwesen*

- Steuereinnahmen des Staates
- Geldvolumen, Kredite, Einlagen
- Geldzinssätze und Diskontsätze
- Index der Aktienkurse

*Statistische Sonderberichte:* Variabler Teil des Heftes, in dem ein oder mehrere aktuelle Themen statistisch behandelt werden.

Den meisten Monatstabellen, die für die EWG-Länder und die Gemeinschaft insgesamt geliefert werden, sind zur Vervollständigung die entsprechenden Statistiken des Vereinigten Königreichs, der USA und der UdSSR beigelegt

ca. 70 Seiten je Heft

## Monatsstatistik des Außenhandels

### *Handel der EWG-Länder*

Sieben Monatsübersichten enthalten die interessantesten Aspekte des EWG-Handels:

- Stand im Verhältnis zum Welthandel
- Allgemeine Gliederung nach Austauschgebieten und Warengruppen
- Gesamtentwicklung des Volumens und der Preise
- Entwicklung nach Austauschgebieten und Handelsbilanzen
- Handel nach Ursprungs- und Bestimmungsländern
- Entwicklung nach Warengruppen
- Handel einer Auswahl konjunkturrempfindlicher Waren

### *Handel der assoziierten Überseegebiete der EWG*

- Vergleich der Entwicklung des Handels: Überseegebiete/EWG und Überseegebiete/Welt
- Handel nach Ursprungs- und Bestimmungsländern
- Entwicklung des Handels nach Waren

### *Handel der dritten Länder*

- Vergleich der Entwicklung des Handels: dritte Länder/EWG und dritte Länder/Welt
- Handel mit den EWG-Ländern und wichtigen anderen Ländern

### *Vierteljährliche Übersichten*

Dieser Teil wird abwechselnd Übersichten etwa folgenden Inhalts bringen:

- Ursprung und Bestimmung des EWG-Handels nach Warengruppen, Produktionssektoren, wirtschaftlicher Verwendungsart, Verarbeitungsstufe usw.
- Indizes des Volumens und des Durchschnittswerts nach geographischen Räumen und Warengruppen

Diese Übersichten weisen zusammengefaßt die Einzelangaben der Vierteljahresreihe „Außenhandel — Analytische Übersichten“ aus.

ca. 100 Seiten je Heft

*Diese beiden Hefte bringen eine große Anzahl wesentlicher und neuester statistischer Angaben, die durch Schaubilder illustriert sind. Sie eignen sich besonders zur Beobachtung der kurzfristigen wirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung des Außenhandels der*

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN EGKS — EWG — EURATOM

### Abonnementspreise für 1961

- Ein Bulletin (11 Nummern . . . 42,— DM (500,— bfrs)
- Beide Bulletins (je 11 Nummern) 67,— DM (800,— bfrs)
- Einzelpreis je Nummer . . . 4,20 DM ( 50,— bfrs)

Bestellungen sind an die auf der letzten Seite des *Amtsblatts der europäischen Gemeinschaften* bezeichneten Vertriebsbüros zu richten.

# EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

## EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

### DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

---

#### MITTEILUNGEN

##### **Ersetzung einiger Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses in verschiedenen fachlichen Gruppen**

##### **DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- GEMEINSCHAFT UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT**

hat in seiner XI. Sitzungsperiode am 28. September 1960

in Anwendung der Artikel 9 und 10 seiner Geschäftsordnung und

gemäß dem Beschluß des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Rats der Europäischen Atomgemeinschaft vom 8. September 1960 über die Ernennung von Herrn J. de Koster zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die verbleibende Amtszeit des verstorbenen Mitglieds Herrn van Leeuwen, an dessen Stelle er trat,

Herrn J. de Koster zum Mitglied der fachlichen Gruppe für Landwirtschaft und der fachlichen Gruppe für selbständige Tätigkeiten und Dienstleistungen ernannt, und zwar für die verbleibende Amtszeit von Herrn van Leeuwen, an dessen Stelle er tritt.

---

##### **DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- GEMEINSCHAFT UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT**

hat in seiner XI. Sitzungsperiode am 28. September 1960

in Anwendung der Artikel 9 und 10 seiner Geschäftsordnung und

gemäß dem Beschluß des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Rats der Europäischen Atomgemeinschaft vom 8. September 1960 über die Ernennung von Herrn G. Kley zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds Herrn Paulssen, an dessen Stelle er trat,

Herrn G. Kley zum Mitglied der fachlichen Gruppe für Sozialfragen und der fachlichen Gruppe für soziale Fragen, Gesundheits- und Ausbildungsfragen auf dem Kerngebiet ernannt, und zwar für die verbleibende Amtszeit von Herrn Paulssen, an dessen Stelle er tritt.

---

**DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-  
GEMEINSCHAFT UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT**

hat in seiner XI. Sitzungsperiode am 28. September 1960

in Anwendung der Artikel 9 und 10 seiner Geschäftsordnung und

gemäß dem Beschluß des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Rats der Europäischen Atomgemeinschaft vom 8. September 1960 über die Ernennung von Herrn E. Porena zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds Herrn Bertagnolio, an dessen Stelle er trat,

Herrn E. Porena zum Mitglied der fachlichen Gruppe für Wirtschaftsfragen, der fachlichen Gruppe für selbständige Tätigkeiten und Dienstleistungen und der fachlichen Gruppe für Verkehr ernannt, und zwar für die verbleibende Amtszeit von Herrn Bertagnolio, an dessen Stelle er tritt.

---

**DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-  
GEMEINSCHAFT UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT**

hat in seiner XIII. Sitzungsperiode am 29. und 30. November 1960

in Anwendung der Artikel 9 und 10 seiner Geschäftsordnung und

gemäß dem Beschluß des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Rats der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. September 1960 über die Ernennung von Herrn E. Minola zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds Herrn M. Costa, an dessen Stelle er trat,

Herrn E. Minola zum Mitglied der fachlichen Gruppe für Sozialfragen und der fachlichen Gruppe für Wirtschaftsfragen ernannt, und zwar für die verbleibende Amtszeit von Herrn M. Costa, an dessen Stelle er tritt.

---

# EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

## DER RAT

### VERORDNUNGEN

#### VERORDNUNG Nr. 7a

**zur Aufnahme bestimmter Waren in die Liste des Anhangs II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 38 Absatz (3),

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß mit der Aufnahme in Anhang II des Vertrages, über die der Rat unter Berücksichtigung der in Artikel 38 genannten Fristen und Bedingungen zu entscheiden hat, für die betreffenden Waren die besondere Ausnahmeregelung im Sinne von Artikel 38 bis 46 des Vertrages gültig wird und daß in diesen Anhang daher nur landwirtschaftliche Erzeugnisse aufgenommen werden dürfen, für die eine solche Sonderbehandlung als notwendig erkannt wird,

in der Erwägung, daß Zucker, Sirupe und Melassen durch Färben oder Aromatisieren in einem so geringen Maße veredelt werden, daß eine andere Behandlung solcher Waren, als sie für nichtgefärbte und nichtaromatisierte Zuckersorten, Sirupe und Melassen gilt, zu schweren Marktstörungen oder kaum nachweisbaren Betrugsmanövern führen kann,

in der Erwägung, daß die Umwandlung bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Äthylalkohol mit dem wirtschaftlichen Wert dieser Waren, zu deren Wertsteigerung sie weitgehend beiträgt, in engem Zusammenhang steht und daß die Regelung für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs nicht von der Regelung für die betreffenden Grundstoffe abweichen darf und bei der Aufstellung einer gemeinsamen Agrarpolitik besonders berücksichtigt werden muß,

in der Erwägung, daß der Markt für Essig einerseits nicht von dem Markt für Äthylalkohol und andererseits nicht von dem Markt für Wein getrennt werden darf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In die in Anhang II des Vertrages enthaltene Liste werden folgende Waren aufgenommen:

1 Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	2 Warenbezeichnung
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker
ex 22.08 ex 22.09	Äthylalkohol und Spirit, vergällt und unvergällt, mit einem beliebigen Äthylalkoholgehalt, hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang II des Vertrages aufgeführt sind (ausgenommen Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke, zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen — Essenzen — zur Herstellung von Getränken)
22.10	Speiseessig

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1959 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1959.

*Im Namen des Rats*

*Der Präsident*

PELLA

## KOMMISSION

### EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS

#### MITTEILUNGEN

##### **Unterzeichnung von vier Finanzierungsabkommen**

Am 9. Januar 1961 wurden die nachstehend angegebenen vier Finanzierungsabkommen unterzeichnet:

1. Finanzierungsabkommen Nr. 38/F/MA/E/58 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Französischen Republik und der Republik Madagaskar. Das Finanzierungsabkommen betrifft folgende wirtschaftliche Investitionsvorhaben:

*Vorhaben Nr. 12.24.108:* Verlängerung des Kais für die Handelsschifffahrt im Hafen von Diego-Suarez  
(Vormerk-Nummer F/MA/01/58)

*Vorhaben Nr. 12.24.109:* Wasserwirtschaftliche und landwirtschaftliche Ameliorationsarbeiten im Gebiet von Soavina  
(Vormerk-Nummer F/MA/21/58)

Wie bereits im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 66 vom 27. Oktober 1960 berichtet wurde, beträgt die vorläufige Ausgabenbindung für diese Vorhaben insgesamt 1 950 000 Rechnungseinheiten.

2. Finanzierungsabkommen Nr. 42/F/CA/E/58 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Französischen Republik und der Republik Kamerun. Das Finanzierungsabkommen betrifft folgendes wirtschaftliches Investitionsvorhaben:

*Vorhaben Nr. 12.22.202:* Ankauf eines Schwimmbaggers für den Hafen von Douala  
(Vormerk-Nummer F/CA/10/58)

Wie bereits im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 34 vom 19. Mai 1960 berichtet wurde, beträgt die vorläufige Ausgabenbindung für dieses Vorhaben 892 000 Rechnungseinheiten.

3. Finanzierungsabkommen Nr. 49/F/SE/S/58 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Französischen Republik und der Republik Senegal. Das Finanzierungsabkommen betrifft folgendes soziales Investitionsvorhaben:

*Vorhaben Nr. 11.21.101: Bau eines Krankenhauses in Saint-Louis*  
(Vormerk-Nummer F/SE/02/58)

Wie bereits im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 50 vom 8. August 1960 berichtet wurde, beträgt die vorläufige Ausgabenbindung für dieses Vorhaben 4 254 000 Rechnungseinheiten.

4. Finanzierungsabkommen Nr. 54/F/SN/E/59 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Französischen Republik und der Republik Mali. Das Finanzierungsabkommen betrifft folgendes wirtschaftliches Investitionsvorhaben:

*Vorhaben Nr. 12.21.302: Straße San-Mopti*  
(Vormerk-Nummer F/SN/24/59)

Wie bereits im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 67 vom 3. November 1960 berichtet wurde, beträgt die vorläufige Ausgabenbindung für dieses Vorhaben 2 431 000 Rechnungseinheiten.

---



## BEKANNTMACHUNGEN

## AUSSCHREIBUNG Nr. 77

**Öffentliche Ausschreibung der Republik Kongo für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben****Vergabe:** Nr. 2500/60**Abkommen:** 36/F/MC/S/58**Vorhaben:** 11.23.201**Gegenstand der Leistung:**

Errichtung von 9 Stationen für Mütterberatung und Säuglingsbetreuung und von 10 dörflichen Krankenstationen in der Republik Kongo (19 Lose).

Jeder Bewerber hat die Möglichkeit, Angebote für ein, mehrere oder alle Lose einzureichen. (Die Einrichtungsgegenstände werden später ausgeschrieben.)

**Geschätzter Betrag:**

101 600 000 CFA-Franken

**Ausführungsfrist:**

höchstens 12 Monate

**Angebotsfrist:**

Die Angebote in französischer Sprache müssen in eingeschriebenem Brief vorliegen bei „Monsieur le Directeur des travaux publics de la république du Congo“, B.P. 668 in Pointe-Noire (Kongo), vor 17 Uhr Ortszeit (16 Uhr GMT), am 21. April 1961. Die Eröffnung findet am 22. April 1961 um 9 Uhr Ortszeit (8 Uhr GMT) in den „Bureaux de la direction des travaux publics de la république du Congo“ in Pointe-Noire (Kongo) statt.

**Die Verdingungsunterlagen**

in französischer Sprache sind auf schriftliche Bestellung, die an den „Directeur des travaux publics, B.P. 668 in Pointe-Noire (Kongo), zu richten ist, zum **Preis** von 9000 CFA-Franken erhältlich.

Der Anfrage muß eine Überweisung von 9000 CFA-Franken beigelegt sein, die auf den Namen des „Directeur des travaux publics de la république du Congo“ ausgestellt ist.

Nach Eingang dieses Betrages werden die Verdingungsunterlagen kostenfrei durch Luftpost zugesandt.

Bei Abholung an Ort und Stelle beträgt der Preis für die Verdingungsunterlagen 5000 CFA-Franken.

**Einsichtnahme in die Verdingungsunterlagen:**

1. „Direction des travaux publics de la république du Congo“ in Pointe-Noire (Kongo);
2. „Arrondissement des travaux publics“ in Brazzaville (Kongo);

3. „Direction des travaux publics de la  
— République centrafricaine“ in Bangui  
— république du Gabon“ in Libreville  
— république du Tchad“ in Fort-Lamy;
4. „Délégation de la république du Congo“ in Paris, 65, rue des Belles-Feuilles, Paris 16<sup>e</sup>;
5. Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Generaldirektion für überseeische Entwicklungsfragen, 56-58, rue du Marais, Brüssel;
6. bei den Informationsdiensten der europäischen Gemeinschaften in:  
Bonn, Zitelmannstraße 11.,  
Den Haag, Mauritskade 39,  
Luxemburg, 18, rue Aldringer,  
Paris XVI<sup>e</sup>, 61-63, rue des Belles-Feuilles,  
Rom, Via Poli, 29.

**Zusätzliche Auskünfte:**

„Direction des travaux publics de la république du Congo“, B.P. 668, Pointe-Noire (Kongo), Tel. 3 66.

Gemäß Artikel 132 Ziffer 4 des Vertrages von Rom steht die Teilnahme am Wettbewerb zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten oder der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Gebiete besitzen.

---

**AUSSCHREIBUNG Nr. 78****Öffentliche Ausschreibung der Republik Kongo für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben**

**Vergabe:** Nr. 2503/60 (1. Los)    **Abkommen:** 46/F/MC/E/58    **Vorhaben:** 12.23.203

**Gegenstand der Leistung:**

Ausführung von Straßenbau- und Bauarbeiten auf den Zufahrtswegen des Kakaoanbaugebiets im Bezirk von Sangha.

Jeder Bewerber hat die Möglichkeit, Angebote für ein oder für beide Lose einzureichen.

**Geschätzter Betrag:**

270 000 000 CFA-Franken

**Ausführungsfrist:**

höchstens 30 Monate

**Angebotsfrist:**

Die Angebote in französischer Sprache müssen in eingeschriebenem Brief vorliegen bei „Monsieur le Directeur des travaux publics de la république du Congo“, B.P. 668 in Pointe-Noire (Kongo), vor 17 Uhr Ortszeit (16 Uhr GMT), am 19. Mai 1961. Die Eröffnung findet am 20. Mai 1961 um 9 Uhr Ortszeit (8 Uhr GMT) in den „Bureaux de la direction des travaux publics de la république du Congo“ in Pointe-Noire (Kongo) statt.

**Die Verdingungsunterlagen**

in französischer Sprache sind auf schriftliche Bestellung, die an den „Directeur des travaux publics, B.P. 668 in Pointe-Noire (Kongo), zu richten ist, zum Preis von 20 000 CFA-Franken erhältlich.

Der Anfrage muß eine Überweisung von 20 000 CFA-Franken beigefügt sein, die auf den Namen des „Directeur des travaux publics de la république du Congo“ ausgestellt ist.

Nach Eingang dieses Betrages werden die Verdingungsunterlagen kostenfrei durch Luftpost zugesandt.

Bei Abholung an Ort und Stelle beträgt der Preis für die Verdingungsunterlagen 15 000 CFA-Franken.

**Einsichtnahme in die Verdingungsunterlagen:**

1. „Direction des travaux publics de la république du Congo“ in Pointe-Noire (Kongo);
2. „Arrondissement des travaux publics“ in Brazzaville (Kongo);
3. „Direction des travaux publics de la  
— République centrafricaine“ in Bangui  
— république du Gabon“ in Libreville  
— république du Tchad“ in Fort-Lamy;
4. „Délégation de la république du Congo“ in Paris, 65, rue des Belles-Feuilles, Paris 16<sup>e</sup>;
5. Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Generaldirektion für überseeische Entwicklungsfragen, 56-58, rue du Marais, Brüssel;
6. bei den Informationsdiensten der europäischen Gemeinschaften in:  
Bonn, Zitelmannstraße 11,,  
Den Haag, Mauritskade 39,  
Luxemburg, 18, rue Aldringer,  
Paris XVI<sup>e</sup>, 61-63, rue des Belles-Feuilles,  
Rom, Via Poli, 29.

**Zusätzliche Auskünfte:**

„Direction des travaux publics de la république du Congo“, B.P. 668, Pointe-Noire (Kongo), Tel. 3 66.

Gemäß Artikel 132 Ziffer 4 des Vertrages von Rom steht die Teilnahme am Wettbewerb zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten oder der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Gebiete besitzen.

**AUSSCHREIBUNG Nr. 79****Öffentliche Ausschreibung der Republik Kongo für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben**

**Vergabe:** Nr. 2503/60 (2. Los)    **Abkommen:** 46/F/MC/E/58    **Vorhaben:** 12.23.203

**Gegenstand der Leistung:**

Errichtung von 8 Metall-Hangars für die Lagerung von Kakao im Bezirk von Sangha.

Jeder Bewerber hat die Möglichkeit, Angebote für ein oder für beide Lose einzureichen.

**Geschätzter Betrag:**

10 400 000 CFA-Franken

**Ausführungsfrist:**

höchstens 30 Monate

**Angebotsfrist:**

Die Angebote in französischer Sprache müssen in eingeschriebenem Brief vorliegen bei „Monsieur le Directeur des travaux publics de la république du Congo“, B.P. 668 in Pointe-Noire (Kongo), vor 17 Uhr Ortszeit (16 Uhr GMT), am 19. Mai 1961. Die Eröffnung findet am 20. Mai 1961 um 9 Uhr Ortszeit (8 Uhr GMT) in den „Bureaux de la direction des travaux publics de la république du Congo“ in Pointe-Noire (Kongo) statt.

**Die Verdingungsunterlagen**

in französischer Sprache sind auf schriftliche Bestellung, die an den „Directeur des travaux publics, B.P. 668 in Pointe-Noire (Kongo), zu richten ist, zum Preis von 8000 CFA-Franken erhältlich.

Der Anfrage muß eine Überweisung von 8000 CFA-Franken beigelegt sein, die auf den Namen des „Directeur des travaux publics de la république du Congo“ ausgestellt ist.

Nach Eingang dieses Betrages werden die Verdingungsunterlagen kostenfrei durch Luftpost zugesandt.

Bei Abholung an Ort und Stelle beträgt der Preis für die Verdingungsunterlagen 4000 CFA-Franken.

**Einsichtnahme in die Verdingungsunterlagen:**

1. „Direction des travaux publics de la république du Congo“ in Pointe-Noire (Kongo);
2. „Arrondissement des travaux publics“ in Brazzaville (Kongo);
3. „Direction des travaux publics de la  
— République centrafricaine“ in Bangui  
— république du Gabon“ in Libreville  
— république du Tchad“ in Fort-Lamy;
4. „Délégation de la république du Congo“ in Paris, 65, rue des Belles-Feuilles, Paris 16<sup>e</sup>;
5. Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Generaldirektion für überseeische Entwicklungsfragen, 56-58, rue du Marais, Brüssel;
6. bei den Informationsdiensten der europäischen Gemeinschaften in:  
Bonn, Zitelmannstraße 11,,  
Den Haag, Mauritskade 39,  
Luxemburg, 18, rue Aldringer,  
Paris XVI<sup>e</sup>, 61-63, rue des Belles-Feuilles,  
Rom, Via Poli, 29.

**Zusätzliche Auskünfte:**

„Direction des travaux publics de la république du Congo“, B.P. 668, Pointe-Noire (Kongo), Tel. 3 66.

Gemäß Artikel 132 Ziffer 4 des Vertrages von Rom steht die Teilnahme am Wettbewerb zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten oder der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Gebiete besitzen.

### AUSSCHREIBUNG Nr. 80

#### Öffentliche Ausschreibung der Islamischen Republik Mauretanien für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben

**Abkommen:** 34/F/MO/S/58

**Vorhaben:** 11.21.202

#### **Gegenstand der Leistung:**

Bau von 50 ländlichen Brunnen im Umkreis von Brakna, Gorgol und Guidimaka. Jeder Bewerber hat die Möglichkeit, Angebote für ein, zwei oder alle Baulose einzureichen.

#### **Geschätzter Betrag:**

160 000 000 CFA-Franken

#### **Ausführungsfrist:**

16 Monate

#### **Angebotsfrist:**

Die Angebote in französischer Sprache müssen in eingeschriebenem Brief bis spätestens am 28. März 1961 um 18 Uhr Ortszeit bei „Monsieur le Directeur des travaux publics de la Mauritanie“, B.P. 252 in Saint-Louis (Senegal), vorliegen. Die Eröffnung der Angebote findet am 31. März 1961 um 9 Uhr Ortszeit statt.

#### **Die Verdingungsunterlagen**

in französischer Sprache sind auf schriftliche Bestellung erhältlich, die an die „Direction des travaux publics de la république islamique de Mauritanie“, B.P. 252 in Saint-Louis (Senegal), zu richten ist.

Der **Preis** für die Unterlagen in Höhe von 7500 CFA-Franken ist mit Postanweisung an „Monsieur le Directeur des domaines de la république islamique de Mauritanie“ in Saint-Louis (Senegal) einzuzahlen.

Nach Eingang dieses Betrages werden die Verdingungsunterlagen kostenfrei durch Luftpost zugesandt.

Bei Abholung an Ort und Stelle beträgt der Preis für die Verdingungsunterlagen 5000 CFA-Franken.

#### **Einsichtnahme in die Verdingungsunterlagen:**

1. bei der „Direction des travaux publics de Mauritanie“ in Saint-Louis (Senegal);  
beim „Chambre de commerce de la république islamique de Mauritanie“ in Saint-Louis (Senegal);  
beim „Chambre de commerce“ in Dakar (Senegal);
2. bei der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Generaldirektor für überseeische Entwicklungsfragen, 56-58, rue du Marais, Brüssel;

3. bei den Informationsdiensten der europäischen Gemeinschaften in:

Bonn, Zitelmannstraße 11,  
Den Haag, Mauritskade 39,  
Luxemburg, 18, rue Aldringer,  
Paris XVI<sup>e</sup>, 61-63, rue des Belles-Feuilles,  
Rom, Via Poli, 29.

**Zusätzliche Auskünfte:**

„Monsieur le Directeur des travaux publics de la Mauritanie“, B.P. 252 in Saint-Louis (Senegal).

Gemäß Artikel 132 Ziffer 4 des Vertrages von Rom steht die Teilnahme am Wettbewerb zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten oder der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Gebiete besitzen.

---

**AUSZUG AUS DEM KATALOG DER VERÖFFENTLICHUNGEN  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

**Veröffentlichungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Ref. Nr	BROSCHÜREN	Preis	
		DM	bfrs
9538	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dazugehörige Dokumente . . . . .	2,50	30,—
1931b	Treaty establishing the European Economic Community (Common Market) . . . . .	5,50	65,—
2073	Erster Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft <i>Anlagen:</i> — 2074 Bericht über die soziale Lage in der Gemeinschaft — 2089 Erklärung des Präsidenten der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Prof. Dr. W. Hallstein, vor dem Europäischen Parlament in Straßburg (Oktober 1958)	5,—	60,—
2079	Bericht über die wirtschaftliche Lage in den Ländern der Gemeinschaft (Bericht Uri) . . . . .	16,80	200,—
2081	Arbeitsunterlage über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft . . . . .	3,80	45,—
2084	Die wirtschaftliche Entwicklung in letzter Zeit . . . . .	3,—	35,—
2178	Zweiter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft	4,20	50,—
2232	Verzeichnis der im Rahmen der EWG zusammengesetzten land- und ernährungswirtschaftlichen Verbände (Mai 1959) . . . . .	5,—	60,—
2241	Bericht über die Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft (Anlage zum 2. Gesamtbericht) . . . . .	4,20	50,—
4266	Dritter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (21. März 1959 — 15. Mai 1960) . . . . .	5,—	60,—
707	Die großen Agrarregionen in der EWG . . . . .	6,—	70,—
<b>PERIODISCHE VERÖFFENTLICHUNGEN</b>			
—	Bulletin der EWG	(Jahresabonnement) 17,— (Einzelnummer) 1,70	200,— 20,—
—	Schaubilder und Kurzkomentare zur Konjunktur in der Gemeinschaft	(Jahresabonnement) 21,— (*) (Einzelnummer) 2,10	250,— (*) 25,—
—	Vierteljährlicher Bericht über die Konjunktur	(Jahresabonnement) 30,— (*) (Einzelnummer) 8,40	350,— (*) 100,—

(\*) Preis für beide Abonnements DM 42,— (bfrs 500,—).

Bestellungen sind an die auf der letzten Seite des *Amtsblatts der europäischen Gemeinschaften* bezeichneten Vertriebsbüros zu richten. Bestellungen aus Großbritannien und dem Britischen Commonwealth werden von „H. M. Stationery Office“, P.O. Box 569, London S.E. 1, entgegengenommen.